

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3378/94 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde** 1
 - ★ **Verordnung (EG) Nr. 3379/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995)** 3
 - ★ **Verordnung (EG) Nr. 3380/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Kontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn** 14
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/936/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 90/218/EWG über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST)** 19

94/937/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1994 über die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel der Zweiten Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und bestimmten Drittländern andererseits sowie zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und diesen Ländern andererseits** 21

Zweites Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits 22

Zweites Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits 25

94/938/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien** 28

94/939/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik** 30

94/940/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine** 32

94/941/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern** 34

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3378/94 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91⁽⁴⁾ sind die Grundregeln zur Definition, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen sowie von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails festgelegt. Um den Verpflichtungen, insbesondere aus den Artikeln 23 und 24 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, nachzukommen, das Bestandteil des Über-

einkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation ist, sollte in diesen Verordnungen den betroffenen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, unter bestimmten Voraussetzungen die unrechtmäßige Verwendung geschützter geographischer Angaben durch ein der Welthandelsorganisation angehörendes Drittland zu verhindern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1). Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 11a

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um betroffenen Personen die Möglichkeit einzuräumen, unter den Bedingungen der Artikel 23 und 24 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums zu verhindern, daß in der Gemeinschaft geographische Angaben von Erzeugnissen, die unter diese Verordnung fallen, bei Erzeugnissen verwendet werden, deren Ursprung nicht dem in der betreffenden geographischen Angabe bezeichneten Ort entspricht, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder die geographische Angabe in einer Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken ‚Art‘, ‚Typ‘, ‚Stil‘, ‚Imitat‘ and andere benutzt wird.

Im Sinne dieses Artikels gilt als ‚geographische Angabe‘ eine Angabe, die den Ursprung eines Erzeugnisses im Gebiet, in einer Region oder in einem Ort eines der Welthandelsorganisation angehörenden Drittlandes bezeichnet, soweit Qualität, Ruf oder sonstige Eigenschaften des Erzeugnisses im wesentlichen diesem geographischen Ursprung zuzuordnen sind.

(1) Stellungnahme vom 24. November 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. Dezember 1994 (ABl. Nr. C 369 vom 25. 12. 1994, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3280/92 (ABl. Nr. L 327 vom 13. 11. 1992, S. 3).

(4) ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3279/92 (ABl. Nr. L 327 vom 13. 11. 1992, S. 3).

(2) Absatz 1 gilt unbeschadet des Artikels 11 dieser Verordnung und sonstiger Gemeinschaftsvorschriften mit Regeln zur Bezeichnung und Aufmachung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse.

(3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.“

(2) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 10a

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um betroffenen Personen die Möglichkeit einzuräumen, unter den Bedingungen der Artikel 23 und 24 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums zu verhindern, daß in der Gemeinschaft geographische Angaben von Erzeugnissen, die unter diese Verordnung fallen, bei Erzeugnissen verwendet werden, deren Ursprung nicht dem in der betreffenden geographischen Angabe bezeichneten Ort entspricht, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder die geographische Angabe in einer Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie ‚Art‘, ‚Typ‘, ‚Stil‘, ‚Imitat‘ and andere benutzt wird.

Im Sinne dieses Artikels gilt als ‚geographische Angabe‘ eine Angabe, die den Ursprung eines Erzeugnisses im Gebiet, in einer Region oder in einem Ort eines der Welthandelsorganisation angehörenden Drittlandes bezeichnet, soweit Qualität, Ruf oder sonstige Eigenschaften des Erzeugnisses im wesentlichen diesem geographischen Ursprung zuzuordnen sind.

(2) Absatz 1 gilt unbeschadet des Artikels 10 dieser Verordnung und sonstiger Gemeinschaftsvorschriften mit Regeln zur Bezeichnung und Aufmachung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse.

(3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.“

Artikel 2

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen — mit geeigneten statistischen Daten untermauerten — Bericht über die Anwendung der geltenden Vorschriften vor.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

In Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

K. HÄNSCH

In Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER

VERORDNUNG (EG) Nr. 3379/94 DES RATES

vom 22. Dezember 1994

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1994,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der bestehenden Europa-Abkommen, der Interimsabkommen und der Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen und Rumänien andererseits, nachstehend „Drittländer“ genannt, wurden den meisten dieser Länder für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse Zugeständnisse eingeräumt.

Im Zuge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens empfiehlt es sich, diese Zugeständnisse anzupassen und dabei den Agrarhandelsregelungen Rechnung zu tragen, die zwischen diesen Staaten einerseits und Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen und Rumänien andererseits bestanden.

Derzeit werden mit besagten Drittländern Sondierungsgespräche über den Abschluß von Zusatzprotokollen zu den genannten Abkommen geführt.

Aufgrund der äußerst kurzen Fristen jedoch ist ein Inkrafttreten dieser Zusatzprotokolle zum 1. Januar 1995 ausgeschlossen.

Unter diesen Umständen ist die Gemeinschaft gemäß Artikel 76, 102 und 128 der Beitrittsakte gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. In Anbetracht der äußerst kurzen Zeit bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen die Form autonomer Gemeinschaftszollkontingente annehmen, die die von diesen Staaten angewandten konventionellen Präferenzszollkontingente weiterführen.

Ab 1. Januar 1995 müssen die neuen Mitgliedstaaten die in der Gemeinschaft geltende Einfuhrregelung anwenden.

Österreich hat sich im Rahmen des GATT verpflichtet, für bestimmte Erzeugnisse Zollkontingente zu eröffnen; über diese Verpflichtungen muß aufgrund seines Beitritts zur Gemeinschaft neu verhandelt werden.

Die infolge dieser Verpflichtungen eingeräumten Zollkontingente sollten vorübergehend beibehalten werden; es ist daher notwendig, autonome Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen, die diesen Verpflichtungen Rechnung tragen, unbeschadet der Ergebnisse der im Rahmen des GATT nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten geführten Verhandlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der in der Gemeinschaft geltenden Einfuhrregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgrund der Abkommen, die die Gemeinschaft mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen und Rumänien geschlossen hat, werden nach Maßgabe der Anhänge I und II dieser Verordnung die bestehenden Gemeinschaftszollkontingente angehoben oder gegebenenfalls neue autonome Gemeinschaftszollkontingente eröffnet.

Artikel 2

Nach Maßgabe von Anhang III werden autonome gemeinschaftszollkontingente eröffnet.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾ oder den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über die betreffenden gemeinsamen Marktorganisationen erlassen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/94 (ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 9).

Artikel 4

Für die in Anhang II aufgeführten Zollkontingente gelten die Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1798/94⁽¹⁾.

Artikel 5

(1) Für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse, Bier ausgenommen, werden die Durchführungsbestimmungen einschließlich einer etwaigen Verlängerung, insbesondere

- a) die Bestimmungen über Art, Herkunft und Ursprung des Erzeugnisses,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments zur Überprüfung der unter Buchstabe a) genannten Garantien und
- c) die Bedingungen für die Ausstellung und die Geltungsdauer der Einfuhrbescheinigungen

nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 oder den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über die betreffenden gemeinsamen Marktorganisationen erlassen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen für Bier sind dieselben, wie sie nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93⁽²⁾ in Anwendung der Zollzugeständnisse erlassen wurden, die im Protokoll 3 zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽³⁾ vorgesehen sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am selben Tag in Kraft wie der Beitrittsvertrag von 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992, S. 2.

ANHANG I

PRÄFERENTIELLE ZOLLKONTINGENTE FÜR DAS JAHR 1995

UNGARN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
0201 0202	Fleisch von Rindern	6 200	550	40 % der Abschöpfung und des Zollsatzes
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen	28 000	100	40 % der Abschöpfung
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	1 450	480	keiner
0207 10 51 0207 10 55 0207 10 59 0207 23 11 0207 23 19	Enten, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	910	3 000	40 % der Abschöpfung
ex 0207 39 55 ex 0207 43 15	Teile von Enten, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	910	240	40 % der Abschöpfung
ex 0207 39 73 ex 0207 43 53	Brüste oder Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren			
ex 0207 39 77 ex 0207 43 63	Schenkel und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren			
0207 10 71 0207 10 79 0207 23 51 0207 23 59	Gänse, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	16 100	1 500	40 % der Abschöpfung
0207 39 53 0207 39 61 0207 43 11 0207 43 23	Teile von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren			
ex 0207 39 65 ex 0207 43 31	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren			
ex 0207 39 67 ex 0207 43 41	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren			
0207 39 71 0207 43 51	Brüste und Teile davon, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren.			
0207 39 75 0207 43 61	Schenkel und Teile davon, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren			
0207 39 81 ex 0207 43 71	Gänserümpfe, frisch, gekühlt oder gefroren			
0207 50 90	Geflügelleber, gefroren, andere als Fettlebern von Gänsen oder Enten		100	50 % der Abschöpfung
ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Andere Käse: Balatón, Cream White, Hajdu, Marvany, Ovari, Pannonia, Trappista	1 300 ⁽²⁾	500	40 % der Abschöpfung
1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht	5 600	610	40 % der Abschöpfung

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen	280	258	40 % der Abschöpfung
2309 10	Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		10 875	80 %

(¹) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

(²) Vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995.

POLEN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 10 0104 20 90 0204	Schafe, andere als reinrassige Zuchttiere Ziegen Fleisch von Schafen oder Ziegen	} 8 400	200	keiner
0201 0202	Fleisch von Rindern	5 200	1 500	40 % der Abschöpfung und des Zollsatzes
0207 23 11 0207 23 19	Enten, unzerteilt, gefroren	1 200	20	50 % der Abschöpfung
0207 23 51 0207 23 59	Gänse, unzerteilt, gefroren	16 100	280	50 % der Abschöpfung
1602 50 31 1602 50 39	Fleisch von Rindern, zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältern — Corned beef — anderes	} —	440	13 %

(¹) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

RUMÄNIEN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
0203 11 10 0203 21 10	Ganze und halbe Tierkörper von Hausschweinen	12 640	100	40 % der Abschöpfung
0207 23 51 0207 23 59	Gänse, unzerteilt, gefroren	143	100	50 % der Abschöpfung
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen	1 514	224	50 % der Abschöpfung

(¹) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

BULGARIEN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
0207 23 11 0207 23 19	Enten, unzerteilt, gefroren	130	25	50% der Abschöpfung
0207 23 51 0207 23 59	Gänse, unzerteilt, gefroren	532	75	50% der Abschöpfung
ex 0406 90	Andere Käse als aus Kuhmilch		400	keiner

⁽¹⁾ Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
0207 23 11 0207 23 19	Enten, unzerteilt, gefroren	200	200	50% der Abschöpfung
1107 10 99	Malz, ungeröstet, anderes als von Weizen oder in Form von Mehl	33 900	2 140	40% der Abschöpfung
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen	455	220	40% der Abschöpfung

⁽¹⁾ Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

SLOWAKISCHE REPUBLIK

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
0207 23 11 0207 23 19	Enten, unzerteilt, gefroren	150	100	50% der Abschöpfung
1107 10 99	Malz, ungeröstet, anderes als von Weizen oder in Form von Mehl	13 600	860	40% der Abschöpfung

⁽¹⁾ Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

ANHANG II

PRÄFERENTIELLE ZOLLKONTINGENTE FÜR DAS JAHR 1995

UNGARN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.5501	ex 0210 90 20 ex 0210 90 80	Geflügel, getrocknet oder geräuchert		1 550	17 %
09.5555	0602 99	Andere lebende Pflanzen		620	12 %
09.5503	0702 00 40	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 1. Oktober bis 31. Oktober		130	6 %
09.5505	0703 20 20	Knoblauch		1 560	keiner
09.5557	0704 90 10 ex 0704 90 90	Weißkohl und Rotkohl Chinakohl, vom 1. Juli bis 31. Juli		} 142	10 %
09.5507	0706 90 90	Andere genießbare Wurzeln		880	10 %
09.5509	ex 0709 20 00	Spargel, vom 16. April bis 15. Juni		250	12 %
09.5133	0709 51 10	Zuchtpilze	1 273	2 120	6,4 %
09.5553	0709 51 30 0709 51 50 0709 51 90	Pilze, außer Zuchtpilze		186	keiner
09.5139	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	12 727	1 300	3,6 %
09.5143	0710 22 00	Bohnen, gefroren	2 800	2 336	7,2 %
09.5145	0710 29 00	Anderes Hülsengemüse, gefroren	1 400	500	7,2 %
09.5149	0710 80 85 0710 80 95	Spargel, gefroren Anderes Gemüse, gefroren	} 14 000	1 930	7,2 %
09.5151	0710 90 00	Mischungen von Gemüsen, tiefgefroren	1 900	784	7,2 %
09.5511	0806 10 30 0806 10 40	Tafeltrauben, vom 15. Juli bis 31. Oktober		480	12 %
09.5159	0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59 0808 10 61 0808 10 63 0808 10 69 0808 10 71 0808 10 73 0808 10 79 0808 10 92 0808 10 94 0808 10 98	Äpfel, andere als Mostäpfel vom 1. Januar bis 31. März ⁽⁴⁾ vom 1. April bis 30. Juni ⁽⁵⁾ vom 1. Juli bis 31. Juli ⁽⁵⁾ vom 1. August bis 31. Dezember ⁽³⁾	} } 4 200 }	} } 480 }	} 3,2 % } 2,4 % } 2,4 % } 5,6 %
09.5513	0808 20	Birnen und Quitten		770	6,5
09.5161	0809 10	Aprikosen	1 400	2 600	10 %

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.5515	0809 20 29 0809 20 39 0809 20 49	Kirschen, andere als Sauerkirschen, vom 1. Mai bis 15. Juli		150	11 %
09.5163	0809 40 10 0809 40 20 0809 40 30 0809 40 40	Pflaumen ⁽⁶⁾	5 600	750	3,2 % 3,2 % 6 % min. 3 ECU/100 kg 3,2 %
09.5517	ex 0810	Erdbeeren, Himbeeren ... andere Beerenfrüchte, frisch ⁽²⁾		210	keiner
09.5519	0811 10 90 ex 0811 20 ex 0811 90	Erdbeeren, gefroren ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ⁽²⁾ Andere Beerenfrüchte, ausgenommen Kirschen, gefroren		1 190	keiner
09.5547	1703 90 00	Melassen, andere als Rohrzuckermelassen		1 100	keiner
09.5175	2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig haltbar gemacht	18 800	1 227	8,8 %
09.5521	2005 40 00 2005 59 00	Anderes Gemüse, ohne Essig haltbar gemacht		900	keiner
09.5189	2007 10 10 ex 2007 99	Fruchtgelees — homogenisierte Zubereitungen, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT Konfitüren von Sauerkirschen, Erdbeeren und Himbeeren	2 550	940	12 %
09.5549	ex 2008 60	Kirschen, ohne Zusatz von Alkohol, mit oder ohne Zusatz von Zucker ⁽¹⁾ ⁽²⁾		890	18 %
09.5203	2009 70 19	Apfelsaft, anderer	5 600	200	16,8 %
09.5205	2009 80 11 2009 80 19 2009 80 32 2009 80 33 2009 80 35 2009 80 36 2009 80 38 2009 80 50 2009 80 61 2009 80 63 2009 80 69 2009 80 71 2009 80 73 2009 80 79 2009 80 83 2009 80 84 2009 80 86 2009 80 88 2009 80 89 2009 80 95 2009 80 96 2009 80 97 2009 80 99	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen ⁽⁸⁾ (8) (8) (8) (8) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7)	1 300	200	16,8 % 16,8 % 8,4 % 8,4 % 16,8 % 16,8 % 16,8 % 9,6 % 9,6 % 9,6 % 10 % 8,4 % 8,4 % 8,4 % 8,4 % 8,4 % 8,4 % 8,4 % 8,4 % 8,8 % 8,8 % 8,8 % 8,8 %

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

(2) Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.

(3) Anwendbarer Mindestzollsatz: MIN 2,4 ECU/100 kg Nettogewicht.

(4) Anwendbarer Mindestzollsatz: MIN 2,3 ECU/100 kg Nettogewicht.

(5) Anwendbarer Mindestzollsatz: MIN 1,4 ECU/100 kg Nettogewicht.

(6) Anwendbarer Mindestzollsatz: MIN 3 ECU/100 kg Nettogewicht.

(7) Auf Zucker wird ein zusätzlicher Zollsatz (AD S/Z) erhoben.

(8) AGR wird erhoben.

POLEN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.5525	0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln		700	keiner
09.5109	0703 10 19	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt	137 670	400	4,8 %
09.5117	0704 10 10	Blumenkohl vom 15. April bis 30. November	700	750	6,8 %
	0704 10 90	Blumenkohl vom 1. Dezember bis 14. April			4,8 %
	0704 20 00	Rosenkohl			6 %
	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl			6 %
	0704 90 90	Anderer			6 %
09.5127	ex 0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai	1 400	190	6,4 %
09.5527	0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	—	100	2 %
09.5143	0710 22 00	Bohnen, gefroren	12 500	700	7,2 %
09.5149	0710 80 95	Anderes Gemüse, gefroren	34 500	400	7,2 %
09.5519	0811 10 90 ex 0811 20 ex 0811 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ⁽²⁾ Andere Beerenfrüchte, ausgenommen Kirschen, gefroren	—	3 400	keiner
09.5175	2001 10 00	Gurken, mit Essig haltbar gemacht	1 800	200	8,8 %
09.5203	2009 70 19	Apfelsaft, anderer	7 600	300	16,8 %

⁽¹⁾ Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

⁽²⁾ Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.

RUMÄNIEN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.5525	0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	—	200	keiner
09.5541	0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch ⁽²⁾	—	200	keiner
	0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>			
	0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>			
09.5543	0810 40 90	Anderer	—	200	keiner
09.5545	2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	—	200	keiner

⁽¹⁾ Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

⁽²⁾ Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.

BULGARIEN.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.5525	0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	—	200	keiner
09.5535	0810 20 0810 40 30 0810 40 50 0810 40 90	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch ⁽²⁾ Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> Andere	—	400	keiner
09.5519	0811 10 90 ex 0811 20 ex 0811 90 ex	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ⁽²⁾ Andere beerenfrüchte, ausgenommen Kirschen, gefroren	—	200	keiner
09.6279	2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig haltbar gemacht	2 070	100	8,8 %
09.5545	2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>		300	keiner
09.7001	ex 2204 10	Qualitätsschaumwein in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	1 100 hl	100 hl	40 % des Zollsatzes
09.7003	ex 2204 21	Qualitätswein in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger, ausgenommen Schaumwein	247 200 hl	200 hl	40 % des Zollsatzes

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

(2) Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.5531	0602 99 91	Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten, ausgenommen Kakteen	—	150	keiner
09.5535	0810 20 0810 40 30 0810 40 50 0810 40 90	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch ⁽²⁾ Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> Früchte der Arten <i>Vaccinium microcarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> Andere	—	230	keiner
09.5537	2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig haltbar gemacht	—	130	keiner
09.5539	2009 70	Apfelsaft		100	keiner

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

(2) Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.

SLOWAKISCHE REPUBLIK

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente ⁽¹⁾ (in Tonnen)	Autonome Kontingente (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.5535	0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch ⁽²⁾	}	120	keiner
	0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>			
	0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium microcarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>			
	0810 40 90	Andere			
09.5539	2009 70	Apfelsaft		100	keiner

⁽¹⁾ Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

⁽²⁾ Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.

Anlage zu Anhang II

**Mindesteinfuhrpreisvereinbarung für gewisse
zur Verarbeitung bestimmte Beerenfrüchte**

1. Für jedes Land und jedes Wirtschaftsjahr werden Mindesteinfuhrpreise für folgende Erzeugnisse festgesetzt:

UNGARN

- ex 0810 20 10 Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt
 ex 0810 30 10 Schwarze Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt
 ex 0810 30 30 Rote Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt
 0811 10 90 Erdbeeren
 0811 20 19 Himbeeren
 0811 20 31 Himbeeren
 0811 20 39 Schwarze Johannisbeeren
 0811 20 51 Rote Johannisbeeren

POLEN

- 0811 10 90 Erdbeeren
 0811 20 19 Himbeeren
 0811 20 31 Himbeeren
 0811 20 39 Schwarze Johannisbeeren
 0811 20 51 Rote Johannisbeeren

RUMÄNIEN

- ex 0810 20 10 Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt

BULGARIEN

- ex 0811 20 19 Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt
 0811 20 31 Himbeeren
 0811 20 39 Schwarze Johannisbeeren
 0811 20 51 Rote Johannisbeeren

TSCHECHISCHE REPUBLIK UND SLOWAKISCHE REPUBLIK

- 0810 20 10 Himbeeren

2. Bei Nichteinhaltung dieser Mindesteinfuhrpreise kann die Gemeinschaft Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß der Mindesteinfuhrpreis bei jeder Partie der betreffenden Erzeugnisse eingehalten wird, die aus jedem dieser Länder eingeführt wird.

ANHANG III

AUTONOME GEMEINSCHAFTLICHE ZOLLKONTINGENTE, DIE VOM 1. JANUAR BIS
30. JUNI 1995 ERÖFFNET WERDEN

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Ursprungsland	Anwendbarer Zollsatz
ex 0201 30 ex 0202 20	Hochwertiges Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	200 t	—	20 %
1006 40 00	Bruchreis, bestimmt zur Herstellung von Waren der Tarifstelle 1901 10	326 t	Thailand	keiner
ex 2309 10 ex 2309 90	Hunde- und Katzenfutter, mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 40 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 40 GHT und mit einem Gehalt an Lactose von weniger als 2 GHT	699 t 354 t 28 t	Ungarn Schweiz Andere Länder	15 %
ex 2203 00 10 ex 2203 00 90 (laufende Nummer 09.5551)	Bier aus Malz, mit einem Gehalt an Würze von weniger als 20 GHT, in Behältnissen	389 hl	Tschechische Republik	6,4 ECU/100 kg

VERORDNUNG (EG) Nr. 3380/94 DES RATES

vom 22. Dezember 1994

zur Eröffnung und Verwaltung von Kontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽¹⁾ ist am 1. Februar 1994 in Kraft getreten.Mit der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽²⁾ wurde der Ausdruck „beweglicher Teilbetrag“ durch den Ausdruck „Agrarteilbetrag“ ersetzt. In Artikel 7 Absatz 2 derselben Verordnung wird das Verfahren für den Erlaß der Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung und Anwendung des gesenkten Agrarteilbetrags der Zollbelastung im Rahmen von Präferenzabkommen festgelegt.

In Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens ist eine Verringerung der Zollsätze, insbesondere des festen Teilbetrags der Belastung, bei den in Tabelle 1 des Anhangs 2 des genannten Protokolls aufgeführten Waren im Rahmen der Zollkontingente gemäß Tabelle 1 des Anhangs 1 dieses Protokolls vorgesehen. Es sollten die ab 1995 anwendbaren festen Teilbeträge sowie die Vorschriften für die Verwaltung der jeweiligen Zollkontingente festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab dem 1. Januar 1995 gelten für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in Ungarn Zollsenkungen im Rahmen der Zollkontingente und gemäß den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1993, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18

(2) Als „Ursprungswaren“ im Sinne dieser Verordnung gelten Waren, die den Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 des Europa-Abkommens entsprechen.

Artikel 2

(1) Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet; diese kann alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf die entsprechende Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehungen sind der Kommission unter Angabe des Zeitpunkts der Annahme der betreffenden Anmeldungen unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die Restmenge ausreicht.

(3) Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

(4) Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Kontingentsmenge 1995 (in Tonnen)	Präferenz 1995	Kontingentsmenge 1996 und danach (in Tonnen)	Präferenz 1996 und danach
09.5209	0710 40 0711 90 30	6 300	0 + EAR 0 + EAR	6 750	0 + EAR 0 + EAR
09.5211	1519 12 00 1519 30 00	380	0 3,3	410	0 3,3
09.5213	1704 10 11 1704 10 19 1704 10 91 1704 10 99 1704 90 30 1704 90 51 11 1704 90 51 19 1704 90 51 90 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99 10 1704 90 99 90	3 150	0 + EAR MAX 23 0 + EAR MAX 18 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EA MAX 27 + AD S/Z 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EA MAX 27 + AD S/Z	3 380	0 + EAR MAX 23 0 + EAR MAX 18 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EA MAX 27 + AD S/Z 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EA MAX 27 + AD S/Z
09.5215	1803	710	2,2	760	0
09.5217	1804 00 00	1 150	1,6	1 230	0
09.5219	1805 00 00	32	1,8	35	0
09.5221	1806 10 10 11 1806 10 10 19 1806 10 10 91 1806 10 10 99 1806 10 30 10 1806 10 30 90 1806 10 90 10 1806 10 90 90 1806 20 10	1 580	0 Z 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z	1 690	0 0 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z

Laufende Nummer	KN-Code	Kontingentsmenge 1995 (in Tonnen)	Präferenz 1995	Kontingentsmenge 1996 und danach (in Tonnen)	Präferenz 1996 und danach
	1806 20 30 1806 20 50 1806 20 70 1806 20 80 10 1806 20 80 90 1806 20 95 10 1806 20 95 90 1806 31 1806 32 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50 1806 90 60 10 1806 90 60 90 1806 9070 1806 90 90 11 1806 90 90 91 1806 90 90 19 1806 90 90 91		0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EAR 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EA MAX 27 + AD S/Z 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EA MAX 27 + AD S/Z } 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z } 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z } 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z } 0 + EA MAX 27 + AD S/Z		0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EAR 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EA MAX 27 + AD S/Z 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z 0 + EA MAX 27 + AD S/Z } 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z } 0 + EAR MAX 27 + AD S/Z } 0 + EA MAX 27 + AD S/Z
09.5223	1901 10 00	14	0 + EAR	15	0 + EAR
09.5225	1901 20	780	0 + EAR	830	0 + EAR
09.5227	1901 90 11 1901 90 19 1901 90 90 12 1901 90 90 14 1901 90 90 16 1901 90 90 18 1901 90 90 21 1901 90 90 23 1901 90 90 27 1901 90 90 29 1901 90 90 61 1901 90 90 63 1901 90 90 65 1901 90 90 67 1901 90 90 71 1901 90 90 77 1901 90 90 93 1901 90 90 95 1901 90 90 97 1901 90 90 99	1 490	0 + EAR	1 600	0 + EAR
09.5228	1902 11 1902 19 1902 20 91 1902 20 99 1902 30 1902 40 10 1902 40 90	330	0 + EAR	350	0 + EAR

Laufende Nummer	KN-Code	Kontingentsmenge 1995 (in Tonnen)	Präferenz 1995	Kontingentsmenge 1996 und danach (in Tonnen)	Präferenz 1996 und danach
09.5229	1903 00 00 10 1903 00 00 90	37	0 + EAR	39	0 + EAR
09.5231	1904 10 1904 90 10 1904 90 90	120	0 + EAR	130	0 + EAR
09.5233	1905 10 1905 20 1905 30 11 1905 30 19 1905 30 30 1905 30 51 1905 30 59 1905 30 91 1905 30 99 1905 40 1905 90 10 1905 90 20 1905 90 30 1905 90 40 1905 90 45 1905 90 55 1905 90 60 1905 90 90	1 100	0 + EAR MAX 24 + AD F/M 0 + EAR MAX 35 + AD S/Z 0 + EAR MAX 30 + AD F/M 0 + EAR MAX 35 + AD S/Z 0 + EAR 0 + EAR MAX 20 + AD F/M 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR MAX 30 + AD F/M 0 + EAR MAX 35 + AD F/M 0 + EAR MAX 30 + AD F/M	1 180	0 + EAR MAX 24 + AD F/M 0 + EAR MAX 35 + AD S/Z 0 + EAR MAX 30 + AD F/M 0 + EAR MAX 35 + AD S/Z 0 + EAR 0 + EAR MAX 20 + AD F/M 0 + EAR 0 + EAR 0 + EAR MAX 30 + AD F/M 0 + EAR MAX 35 + AD F/M 0 + EAR MAX 30 + AD F/M
09.5235	2001 90 30 2004 90 10 2005 80	11 070	0 + EAR	11 870	0 + EAR
09.5237	2101 10 99 2101 20 10 10 2101 20 10 90 2101 20 90	14	0 + EAR 0 4,4 0 + EAR	15	0 + EAR 0 4,4 0 + EAR
09.5239	2101 30 11 2101 30 19 2101 30 91 2101 30 99	620	7,7 0 + EAR 8,6 0 + EAR	660	7,7 0 + EAR 8,6 0 + EAR
09.5241	2103 10 00 10 2103 10 00 90 2103 20 00 10 2103 20 00 90 2103 30 90 2103 90 90 11 2103 90 90 19 2103 90 90 91 2103 90 90 99	2 510	4,4 4,4 6 7 6,5 5,9 5,9 5,9 5	2 690	4,4 4,4 6 7 6,5 5,9 5,9 5,9 5
09.5243	2104 10 00 10 2104 10 00 90 2104 20	710	7 7 8,6	770	7 7 8,6
09.5245	2105	59	0 + EAR MAX 27 AD S/Z	63	0 + EAR MAX 27 + AD S/Z
09.5247	2106 10 10 2106 10 90	170	8,2 0 + EAR	180	8,2 0 + EAR

Laufende Nummer	KN-Code	Kontingentsmenge 1995 (in Tonnen)	Präferenz 1995	Kontingentsmenge 1996 und danach (in Tonnen)	Präferenz 1996 und danach
09.5249	2106 90 10 2106 90 91 10 2106 90 91 90 2106 90 99 12 2106 90 99 14 2106 90 99 22 2106 90 99 24 2106 90 99 30 2106 90 99 32 2106 90 99 92 2106 90 99 94	1 080	0 + EAR MAX 25 ECU/ 100 kg/net 4,4 4,4 0 + EAR 0 + EA 0 + EAR 0 + EA 0 + EAR 0 + EA 0 + EAR 0 + EA 0 + EAR 0 + EA	1 160	0 + EAR MAX 25 ECU/ 100 kg/net 4,4 4,4 0 + EAR 0 + EA 0 + EAR 0 + EA 0 + EAR 0 + EA 0 + EAR 0 + EA 0 + EAR 0 + EA
09.5251	2202 10 00 2202 90 10 10 2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	1 760	0 4,4 } 0 + EAR	1 890	0 4,4 } 0 + EAR
09.5253	2203	1 420	7	1 520	7
09.5255	2205 10 10 2205 10 90 2205 90 10 2205 90 90	410	3,4 ECU/hl 0,3 ECU % vol/hl + 2 ECU/hl 2,8 ECU/hl 0,3 ECU % vol/hl	440	0 0 0 0

EA = Agrarteilbetrag der Belastung (Élément agricole de l'imposition).

EAR = Herabgesetzter Agrarteilbetrag (Élément agricole de l'imposition réduite).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 90/218/EWG über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST)

(94/936/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/218/EWG ⁽³⁾ müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß bis zum 31. Dezember 1994 das Inverkehrbringen und jedwede Verabreichung von Rindersomatotropin an Milchkühe innerhalb ihres Gebiets nicht zugelassen wird.

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Laufzeit des Verbots des Inverkehrbringens von Rindersomatotropin und jedweder Verabreichung an Milchkühe im Gebiet der Mitgliedstaaten bis zum Auslaufen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ⁽⁴⁾ eingeführten Regelung zu verlängern.

Die Kommission hat dem Rat am 28. Oktober 1994 eine Aktualisierung ihrer Mitteilung übermittelt, um die neue, durch die Genehmigung der Vermarktung von

Somatotropin seitens der amerikanischen Behörden geschaffene Situation sowie die Folgen dieser Entscheidung für den internationalen Handel zu untersuchen.

Der Rat hält es für erforderlich, über einen zusätzlichen Zeitraum zu verfügen, um die Auswirkungen einer endgültigen diesbezüglichen Entscheidung, insbesondere vor dem Hintergrund der Wirkungen der im Rahmen der Uruguay-Runde erzielten Übereinkünfte, abzuschätzen.

Der Ausschuß für Tierarzneimittel hat den interessierten Mitgliedstaaten empfohlen, Untersuchungen in breiterem Maßstab über einen Zeitraum von zwei Jahren unter tierärztlicher Überwachung durchzuführen, um die Wirkungen von BST bei Euterentzündungen und Stoffwechselstörungen, die hiermit unter normalen Verabreichungsbedingungen in Verbindung gebracht werden, zu bestimmen. Außerdem sind die Auswirkungen auf die artgerechte Milchkuhhaltung zu untersuchen.

Die Entscheidung 90/218/EWG ist daher zu ändern, damit die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, diese zusätzlichen Untersuchungen durchführen können. Die Kommission und der Wissenschaftliche Veterinärausschuß sind zu diesen Untersuchungen hinzuzuziehen. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchungen sind endgültige Entscheidungen auf diesem Gebiet auszusetzen.

Ferner ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Genehmigung des Inverkehrbringens von Rindersomatotropin für Ausfuhren in Drittstaaten zu gestatten.

Schließlich ist eine Überprüfungs Klausel vorzusehen, damit anhand dieser zusätzlichen Angaben eine entsprechende endgültige Entscheidung getroffen werden kann —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 3 vom 5. 1. 1994, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. C 20 vom 24. 1. 1994, S. 531.⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 8. 5. 1990, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/718/EWG (AbI. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 72).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1883/94 (AbI. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 25).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 90/218/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bis zum 31. Dezember 1999 in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen zur Vermarktung von Rindersomatotropin und jedwede Verabreichung an Milchkühe nicht zugelassen wird.

Diese Entscheidung berührt nicht die Herstellung von für die Ausfuhr in Drittländer bestimmtem Somatotropin.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 können die Mitgliedstaaten in begrenztem Umfang unter der Aufsicht eines Amtstierarztes versuchsweise Rindersomatotropin verwenden, um weitere wissenschaftliche Daten zu erhalten, die vom Rat bei seiner endgültigen Beschlußfassung berücksichtigt werden können.

Die Bedingungen und Kriterien für diese Versuche werden nach dem Verfahren des Artikels 4 festgelegt.

Die Mitgliedstaaten, die von der in Unterabsatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch machen möchten, teilen dies der Kommission mit.

Sie halten die betreffenden Informationen für die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

(2) Der Rat beauftragt die Kommission, eine Gruppe unabhängiger Wissenschaftler damit zu betrauen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Auswirkungen einer Verwendung von BST zu bewerten, und hierbei die Stellungnahme des Ausschusses für Tierarzneimittel, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Verwendung dieses Erzeugnisses auf die Fälle von Eutereentzündung, zu berücksichtigen.

(3) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 bezeichneten Mitgliedstaaten können sich bei der Durchführung der in dem genannten Unterabsatz vorgesehenen Überprüfungen auf Artikel 19 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich(*) berufen.

(*) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Juli 1998 einen Bericht über die Schlußfolgerungen der gemäß Artikel 2 durchgeführten Untersuchungen, damit eine endgültige Entscheidung in dieser Frage getroffen werden kann.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des mit Beschluß 68/361/EWG(*) eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses (nachstehend „Ausschuß“ genannt) diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen binnen einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festlegen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zweiundsechzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und wendet sie sofort an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

(*) ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1988, S. 23.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist ab 1. Januar 1995 anwendbar.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1994.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORCHERT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1994

über die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel der Zweiten Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und bestimmten Drittländern andererseits sowie zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und diesen Ländern andererseits

(94/937/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das am 1. Februar 1993 mit Rumänien unterzeichnete Europa-Abkommen, geändert durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll,

gestützt auf das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Interimsabkommen mit Rumänien⁽¹⁾, geändert durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll,

gestützt auf das am 8. März 1993 unterzeichnete Europa-Abkommen mit der Republik Bulgarien, geändert durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll,

gestützt auf das am 31. Dezember 1993 in Kraft getretene Interimsabkommen mit der Republik Bulgarien⁽²⁾, geändert durch das am 20. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“, der am 31. Oktober 1994 tagte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaften Zweite Zusatzprotokolle zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen und zu den Europa-Abkommen mit Rumänien und der Republik Bulgarien ausgehandelt.

Bis die für den Abschluß der Zweiten Zusatzprotokolle erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, sollten die darin enthaltenen einschlägigen Artikel vorläufig auf die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen

Gemeinschaft fallenden Waren ab 1. Januar 1995 angewandt werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Bis zum förmlichen Abschluß der Zweiten Zusatzprotokolle werden folgende Artikel ab 1. Januar 1995 vorläufig angewandt:

- Artikel 1 und 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits;
- Artikel 1 und 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits.

Der Wortlaut der paraphierten Zweiten Zusatzprotokolle einschließlich der einschlägigen Artikel ist diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. SEEHOFER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 2.

ZWEITES ZUSATZPROTOKOLL

zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE REPUBLIK BULGARIEN

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde und noch nicht in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens die Abkommensbestimmungen über Handel und Handelsfragen ab 31. Dezember 1993 durch das am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (nachstehend „Interimsabkommen“ genannt) in Kraft gesetzt wurden,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen und das Interimsabkommen durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll (nachstehend „Erstes Zusatzprotokoll“ genannt) geändert wurden,

IN DER ERKENNTNIS, daß der Handel für den Übergang zur Marktwirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft der Gemeinschaft, den für die Republik Bulgarien geltenden Zeitplan für die in dem Europa-Abkommen und dem Interimsabkommen vorgesehenen Handelsbestimmungen an diejenigen anzupassen, der für die assoziierten Visegrad-Länder gilt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Ziele des Europa-Abkommens, insbesondere der in Artikel 1 genannten Ziele,

GESTÜTZT AUF das Interimsabkommen,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

DIE REPUBLIK BULGARIEN:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Artikel 4 Absatz 3 des Interimsabkommens und Artikel 10 Absatz 3 des Europa-Abkommens erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren Bulgariens werden die Einfuhrzölle im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden, so daß die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren spätestens am Ende des zweiten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens vollständig beseitigt sind.

Gleichzeitig werden die Einfuhrzölle auf Einfuhrmengen, die die genannten Kontingente oder Plafonds überschreiten, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an durch jährliche Senkungen um 15 v. H. des Ausgangszollsatzes schrittweise beseitigt. Bis zum Ende des zweiten Jahres werden die noch verbleibenden Zölle beseitigt.“

Artikel 2

Die Fußnoten in Anhang III des Interimsabkommens und in Anhang III des Europa-Abkommens sind nicht mehr anwendbar.

Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe b) der durch das Erste Zusatzprotokoll eingefügten einleitenden Vorschrift zu den Anhängen XIa, XIIIa und XIIIb des Interimsabkommens und zu den Anhängen XIa, XIIIa und XIIIb des Europa-Abkommens erhält folgende Fassung:

„1. b) Die für das Jahr 4 angegebenen Mengen in Tonnen werden nicht angewendet; die für das Jahr 5 angegebenen Mengen gelten für das Jahr 4, das am 1. Juli 1995 beginnt.“

Artikel 4

(1) In Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Interimsabkommen und in Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen werden in dem durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Eingangssatz des Artikels 2 Absatz 1 die Worte „am Ende eines Zeitraums von fünf Jahren“ durch die Worte „am Ende eines Zeitraums von vier Jahren“ ersetzt.

(2) In Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Interimsabkommen und in Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen werden die beiden letzten, durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Gedankenstriche von Artikel 2 Absatz 1 durch folgenden Gedankenstrich ersetzt:“

„— zu Beginn des fünften Jahres werden die restlichen Zölle beseitigt.“

Artikel 5

In Anhang I des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Interimsabkommen sowie des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Europa-Abkommen wird der in Spalte 7 angegebene Zeitraum, nach dessen Ablauf der endgültige Zollsatz gilt, für die Erzeugnisse der KN-Codes 1803, 1804 00 00 und 1805 00 00 von vier auf drei Jahre verkürzt.

In Anhang II des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Interimsabkommen sowie des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Europa-Abkommen werden die für 1996 angegebenen Mengen in Tonnen gestrichen; die für 1997 und danach angegebenen Mengen in Tonnen gelten ab 1996.

Artikel 6

In Anhang II und im Anhang zu Anlage B des Zusatzprotokolls über den Handel mit Textilwaren zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bulgarien werden die für 1998 angegebenen Höchstmengen gestrichen. In der Vereinbarten Niederschrift Nr. 5 wird „einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1994“ durch „einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Januar 1994“ ersetzt.

Artikel 7

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Interimsabkommens und des Europa-Abkommens.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Das Protokoll gilt ab 1. Januar 1995.

Sollte dieses Protokoll nach dem 1. Januar 1995 in Kraft treten, werden alle bereits entrichteten Zölle erstattet, die nicht zu entrichten gewesen wären, wenn das Protokoll zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten und seine Bestimmungen umgesetzt worden wären; mit dieser Erstattung gilt die Verpflichtung, keine derartigen Zölle zu erheben, als erfüllt.

Im Namen der Gemeinschaft

Artikel 9

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und bulgarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Bulgarien

ZWEITES ZUSATZPROTOKOLL

zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

RUMÄNIEN

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde und noch nicht in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens die Abkommensbestimmungen über Handel und Handelsfragen ab 1. Mai 1993 durch das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits (nachstehend „Interimsabkommen“ genannt) in Kraft gesetzt wurden,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen und das Interimsabkommen durch das am 21. Dezember 1993 geschlossene Zusatzprotokoll (nachstehend „Erstes Zusatzprotokoll“ genannt) geändert wurden,

IN DER ERKENNTNIS, daß der Handel für den Übergang zur Marktwirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft der Gemeinschaft, den für Rumänien geltenden Zeitplan für die in dem Europa-Abkommen und dem Interimsabkommen vorgesehenen Handelsbestimmungen an diejenigen anzupassen, der für die assoziierten Visegrad-Länder gilt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Ziele des Europa-Abkommens, insbesondere der in Artikel 1 genannten Ziele,

GESTÜTZT AUF das Interimsabkommen,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

RUMÄNIEN:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Artikel 4 Absatz 3 des Interimsabkommens und Artikel 10 Absatz 3 des Europa-Abkommens erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren Rumäniens werden die Einfuhrzölle im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden, so daß die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren spätestens am Ende des zweiten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens vollständig beseitigt sind. Gleichzeitig werden die Einfuhrzölle, die nach Ausschöpfung der Kontingente oder Wiedererhebung der Zölle für unter einen Zollplafond fallende Waren gelten, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an durch jährliche Senkungen um 15 v. H. des Ausgangszollsatzes schrittweise beseitigt. Bis zum Ende des zweiten Jahres werden die noch verbleibenden Zölle beseitigt.“

Artikel 2

Die Fußnoten in Anhang III des Interimsabkommens und in Anhang III des Europa-Abkommens sind nicht mehr anwendbar.

Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe b) der durch das Erste Zusatzprotokoll eingefügten einleitenden Vorschrift zu den Anhängen XIa, XIIa und XIIb des Interimsabkommens und zu den Anhängen XIa, XIIa und XIIb des Europa-Abkommens erhält folgende Fassung:

„1. b) Die für das Jahr 4 angegebenen Mengen in Tonnen werden nicht angewendet; die für das Jahr 5 angegebenen Mengen gelten für das Jahr 4, das am 1. Juli 1995 beginnt.“

Artikel 4

(1) In Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Interimsabkommen und in Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen werden in dem durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Eingangssatz des Artikels 2 Absatz 1 die Worte „am Ende eines Zeitraums von fünf Jahren“ durch die Worte „am Ende eines Zeitraums von vier Jahren“ ersetzt.

(2) In Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Interimsabkommen und in Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen werden die beiden letzten, durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Gedankenstriche von Artikel 2 Absatz 1 durch folgenden Gedankenstrich ersetzt:“

„— zu Beginn des fünften Jahres werden die restlichen Zölle beseitigt.“

Artikel 5

Der durch das Erste Zusatzprotokoll geänderte Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Interimsabkommen und des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen erhält folgende Fassung:

„(2) Weitere Senkungen auf 60 v. H., 40 v. H. und 0 v. H. des Ausgangszollsatzes erfolgen jeweils zu Beginn des zweiten, dritten und vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens.“

Artikel 6

In Anhang A des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Interimsabkommen sowie des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Europa-Abkommen wird der in Spalte 7 angegebene Zeitraum, nach dessen Ablauf der endgültige Zollsatz gilt, für die Erzeugnisse der KN-Codes 1803, 1804 00 00, 1805 00 00 und 1806 10 10 — andere — von vier auf drei Jahre verkürzt.

In Anhang B des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Interimsabkommen sowie des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Europa-Abkommen werden die für 1996 angegebenen Mengen in Tonnen gestrichen; die für 1997 und danach angegebenen Mengen in Tonnen gelten ab 1996.

Artikel 7

In Anhang II und im Anhang zu Anlage B des Zusatzprotokolls über den Handel mit Textilwaren zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien werden die für 1998 angegebenen Höchstmengen gestrichen.

In der Vereinbarten Niederschrift Nr. 5 wird „einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1994“ durch „einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Januar 1994“ ersetzt.

Artikel 8

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Interimsabkommens und des Europa-Abkommens.

Artikel 9

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Das Protokoll gilt ab 1. Januar 1995.

Sollte dieses Protokoll nach dem 1. Januar 1995 in Kraft treten, werden alle bereits entrichteten Zölle erstattet, die nicht zu entrichten gewesen wären, wenn das Protokoll zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten und seine Bestimmungen umgesetzt worden wären; mit dieser Erstattung gilt die Verpflichtung, keine derartigen Zölle zu erheben, als erfüllt.

Im Namen der Gemeinschaft

Artikel 10

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und rumänischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für Rumänien

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1994

über eine weitere Finanzhilfe für Algerien

(94/938/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Algerien hat seit 1989 politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und beschlossen, ein marktwirtschaftliches Modell einzuführen.

Zwischen der Gemeinschaft und Algerien bestehen traditionell enge wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen, die im Rahmen des Kooperationsabkommens von 1978 ausgebaut worden sind.

Mit dem Beschluß 91/510/EWG⁽³⁾ gewährte der Rat Algerien ein mittelfristiges Darlehen in Höhe von 400 Millionen ECU zur Unterstützung des mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) 1991 vereinbarten Anpassungs- und Reformprogramms der Regierung.

Ein erster Teilbetrag dieses Darlehens in Höhe von 250 Millionen ECU wurde im Januar 1992 ausgezahlt, während die Freigabe des zweiten Teilbetrags von 150 Millionen ECU vorläufig zurückgestellt wurde, da die Erfolgskriterien bezüglich der makroökonomischen Entwicklung und der Strukturreformfortschritte nicht erfüllt waren.

Algerien hat mit seinen Gläubigern im Pariser Klub eine Vereinbarung über eine umfassende Umschuldung seiner offiziellen Schulden erreicht; über eine entsprechende Vereinbarung mit seinen Geschäftsbankgläubigern wird zur Zeit verhandelt.

Die algerischen Behörden haben die Europäische Union um eine ergänzende Finanzhilfe zur Unterstützung des Wirtschaftsprogramms von 1994/1995 ersucht; unter Berücksichtigung der Hilfe, die durch Umschuldungsaktionen, Finanzierungen des IWF und der Weltbank sowie

finanzielle Unterstützung anderer Geber aufgebracht werden könnte, ist während des Programmzeitraums noch eine Finanzierungslücke von rund 400 Millionen US-Dollar zu schließen.

Im Rahmen dieses Programms hat die Kommission den restlichen Teilbetrag von 150 Millionen ECU aus dem mit dem Beschluß 91/510/EWG gewährten Darlehen freigegeben; die Gewährung eines weiteren Darlehens der Gemeinschaft an Algerien ist eine angemessene Maßnahme zur Stützung der Zahlungsbilanz des Landes und Förderung der mit den Reformanstrengungen der Regierung verfolgten politischen Ziele.

Durch die Unterstützung der Wirtschaftsreformen Algeriens dürfte diese Hilfe ferner die Lösung der sozialen und politischen Probleme dieses Landes erleichtern.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt Algerien eine mittelfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 200 Millionen ECU und einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu stärken.

(2) Zu diesem Zweck, wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die Algerien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und in Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und Algerien.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den algerischen Behörden nach Anhörung des Währungsausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln,

(1) ABl. Nr. C 299 vom 27. 10. 1994, S. 16.

(2) Stellungnahme vom 15. Dezember 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 90.

an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF die Übereinstimmung der algerischen Wirtschaftspolitik mit den Darlehenszielen und die Einhaltung der Darlehensbedingungen.

Artikel 3

(1) Das Darlehen wird Algerien in zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 wird der erste Teilbetrag bereitgestellt, sobald in Algerien bei der Umsetzung der mit dem IWF vereinbarten Bereitschaftskreditvereinbarung zufriedenstellende Fortschritte erzielt worden sind.

(2) Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 frühestens ein Quartal nach Freigabe des ersten Teilbetrags bereitgestellt.

(3) Die Mittel werden an die Bank von Algerien ausgezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechsel- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Verlangen Algeriens trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen Algeriens kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten Algeriens.

(5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1994

über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik

(94/939/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen dem Volk der Slowakischen Republik und den Völkern der Gemeinschaft bestehen enge historische Beziehungen. Das Land hat tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und unternimmt substantielle Anstrengungen zur Konsolidierung eines marktwirtschaftlichen Modells.

Die Slowakische Republik und die Gemeinschaft haben am 4. Oktober 1993 ein Assoziierungsabkommen unterzeichnet, das an die Stelle des am 14. Dezember 1991 mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik unterzeichneten Abkommens trat.

Die Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik hatte negative Rückwirkungen für die slowakische Wirtschaft zu einer Zeit, als diese den mit dem Zerfall des Handelssystems des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe verbundenen externen Schock und die Schwierigkeiten beim Übergang zu einer Marktwirtschaft noch nicht verkräftet hatte.

Die finanzielle Unterstützung der Reformen durch die Gemeinschaft wird das gegenseitige Vertrauen stärken und die Slowakische Republik näher an die Gemeinschaft heranführen.

Die Slowakische Republik hat mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) einen Bereitschaftskredit und eine weitere Ziehung im Rahmen der „Systemübergangsfazilität“ zur Unterstützung des slowakischen Wirtschaftsprogramms für 1994/95 vereinbart; diese Fazilitäten sind vom IWF-Exekutivdirektorium am 22. Juli 1994 gebilligt worden.

Die slowakische Regierung hat um finanzielle Unterstützung der internationalen Finanzinstitutionen, der Gemeinschaft und anderer bilateraler Geber nachgesucht. Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der vom IWF und von der Weltbank aufgebracht werden könnte, ist während des restlichen Jahres 1994 sowie 1995 noch eine Finanzierungslücke von rund 300 Millionen US-Dollar zu schließen, um die Reserveposition der Slowakischen Republik zu stärken und die wirtschaftspolitischen Ziele, die den Reformmaßnahmen der Regierung zugrunde liegen, zu unterstützen.

Die Gewährung eines mittelfristigen Darlehens der Gemeinschaft an die Slowakische Republik ist eine angemessene Maßnahme zur Stützung der Zahlungsbilanz und Stärkung der Reserveposition des Landes.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt der Slowakischen Republik eine mittelfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 130 Millionen ECU und einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu stärken.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die der Slowakischen Republik als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und in Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Slowakischen Republik.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den slowakischen Behörden nach Anhörung des Währungsausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen

(1) ABl. Nr. C 302 vom 28. 10. 1994, S. 11.

(2) Stellungnahme vom 15. Dezember 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF die Übereinstimmung der slowakischen Wirtschaftspolitik mit den Darlehenszielen und die Einhaltung der Darlehensbedingungen.

Artikel 3

(1) Das Darlehen wird der Slowakischen Republik in zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 wird der erste Teilbetrag bereitgestellt, sobald die Bereitschaftskreditvereinbarung vom IWF-Exekutivdirektorium genehmigt worden ist.

(2) Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 sowie zufriedenstellender Fortschritte bei der Umsetzung der Bereitschaftskreditvereinbarung durch die Slowakische Republik frühestens zwei Quartale nach Freigabe des ersten Teilbetrags bereitgestellt.

(3) Die Mittel werden an die Nationalbank der Slowakischen Republik ausgezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechsel- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Verlangen der Slowakischen Republik trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über

vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen der Slowakischen Republik kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten der Slowakischen Republik.

(5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1994

über eine Finanzhilfe für die Ukraine

(94/940/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ukraine hat tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und unternimmt substantielle Anstrengungen zur Umsetzung eines marktwirtschaftlichen Modells.

Die Ukraine und die Europäische Union haben ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unterzeichnet, das zur Entwicklung einer auf uneingeschränkte Zusammenarbeit beruhenden Beziehung beitragen wird.

Die Ukraine hat mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) ein umfassendes Bündel von Stabilisierungs- und Reformmaßnahmen vereinbart, die durch eine Ziehung im Rahmen der „Systemübergangsfazilität“ des IWF unterstützt werden sollen. Diese Fazilität ist vom IWF-Exekutivdirektorium am 26. Oktober 1994 gebilligt worden; derzeit finden zwischen der ukrainischen Regierung und dem IWF weitere Gespräche über ein makroökonomisches Anpassungs- und Reformprogramm statt, das durch einen Bereitschaftskredit unterstützt werden soll.

Die ukrainische Behörden haben um finanzielle Unterstützung der internationalen Finanzinstitutionen, der Gemeinschaft und anderer bilateraler Geber nachgesucht. Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der vom IWF und von der Weltbank aufgebracht werden könnte, sind während des restlichen Jahres 1994 sowie 1995 noch umfangreiche Finanzierungslücken zu schließen, um die Reserveposition der Ukraine zu stärken und die wirtschaftspolitischen Ziele, die den Reformmaßnahmen der Regierung zugrunde liegen, zu unterstützen.

Die ukrainischen Behörden haben zugesagt, unverzüglich die Umsetzung des von der Europäischen Union und

der Gruppe der G-7 unterstützten Aktionsplans für nukleare Sicherheit durchzuführen, mit dem IWF rasch zu einer Einigung über die Bereitschaftskreditvereinbarung zu gelangen und ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in vollem Umfang und rechtzeitig nachzukommen.

Die Gewährung eines langfristigen Darlehens der Gemeinschaft an die Ukraine ist eine angemessene Maßnahme zur Verringerung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ausland sowie zur Stützung der Zahlungsbilanz und Stärkung der Reserveposition des Landes.

Durch die Unterstützung der Wirtschaftsreformen der Ukraine dürfte diese Hilfe ferner den Demokratisierungsprozeß dieses Landes erleichtern.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft stellt der Ukraine eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 85 Millionen ECU und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu stärken.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die der Ukraine als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Ukraine.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den ukrainischen Behörden nach Anhörung des Währungsausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhan-

(1) Stellungnahme vom 16. Dezember 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

deln, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF die Übereinstimmung der ukrainischen Wirtschaftspolitik mit den Darlehenszielen und die Einhaltung der Darlehensbedingungen.

Artikel 3

(1) Das Darlehen wird der Ukraine in einer einzigen Tranche zur Verfügung gestellt, die vorbehaltlich des Artikels 2 und der nachstehenden Bedingungen bereitgestellt wird:

- eine Vereinbarung zwischen den ukrainischen Behörden und dem IWF über ein makroökonomisches Programm, das durch einen Bereitschaftskredit unterstützt werden soll;
- eine zügige Durchführung des Aktionsplans der Europäischen Union und der Gruppe der G-7 für die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl.

(2) Die Mittel werden an die Nationalbank der Ukraine ausgezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechsel- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Verlangen der Ukraine trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen der Ukraine kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten der Ukraine.

(5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Dezember 1994

zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern

(94/941/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fischereierzeugnisse sind im Verzeichnis der Erzeugnisse in Anhang II des Vertrags aufgeführt. Mit der Richtlinie 91/493/EWG ⁽³⁾ sind Gesundheitsvorschriften für die Erzeugung und Vermarktung erlassen worden.

Die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern unterliegt den Bestimmungen von Artikel 11 der Richtlinie 91/493/EWG, in dem unter anderem die Erstellung von Verzeichnissen der zugelassenen Betriebe und von Mustern für Gesundheitsbescheinigungen vorgesehen ist.

Solange nicht die gemeinschaftlichen Entscheidungen erlassen worden sind, mit denen die besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen für jedes Drittland festgelegt werden, müssen die Mitgliedstaaten auf diese Einfuhren gemäß Artikel 11 Absatz 7 der genannten Richtlinie Bedingungen anwenden, die den für die gemeinschaftliche Erzeugung geltenden Bedingungen zumindest gleichwertig sind.

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 91/493/EWG wurde durch die Entscheidung 93/185/EWG der Kommission vom 15. März 1993 mit Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Erteilung von Bescheinigungen für Fischereierzeugnisse aus Drittländern zur Erleichterung der Umstellung auf die Regelung der Richtlinie 91/493/EWG des Rates ⁽⁴⁾ ein vorläufiges Muster der Gesundheitsbescheinigung festgelegt. Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1994. Um Störungen bei der Einfuhr aus Drittländern zu vermeiden, ist es daher wichtig, diese vorläufige Gesundheitsbescheinigung beizubehalten, bis

die vorläufigen Verzeichnisse der zugelassenen Betriebe erstellt sind.

Nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 91/493/EWG muß jede Änderung an den Verzeichnissen der zugelassenen Betriebe der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden. Es sollte vorgeschrieben werden, daß diese Verzeichnisse sowie die Verzeichnisse gemäß Artikel 11 Absatz 4 der genannten Richtlinie alle zwei Monate auf den neuesten Stand zu bringen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erhalten die geltenden Bedingungen von Artikel 11 Absatz 7 der Richtlinie 91/493/EWG für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen sowie das Muster der Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Anhang der Entscheidung 93/185/EWG bis zum 1. März 1995 aufrecht.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 91/493/EWG sind die Verzeichnisse der zugelassenen Betriebe und gegebenenfalls der zugelassenen Fabriksschiffe, für die gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der genannten Richtlinie eine Entscheidung zu treffen ist, alle zwei Monate zu aktualisieren.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. BORCHERT

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 28. 7. 1994, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 3. 10. 1994, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 79 vom 1. 4. 1993, S. 80.